

**Vereinbarung zur
fachbereichsübergreifenden
Zusammenarbeit der Fachbereiche
Jugend (51) und Jobcenter (56)
des Landkreises Göttingen**

Stand: April 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmenvereinbarung	3
1. Ziel der Vereinbarung	3
2. Zweck der Vereinbarung	3
3. Kooperationspartner*innen	3
4. Rahmenvorgaben für die Vereinbarung	3
4.1 Kooperation als wichtiges Merkmal der Sozialstrategie der sozialen Fachbereiche beim LK	3
4.2 Kooperation als Ausdruck einer Sozialraumorientierung der sozialen Fachbereiche	4
4.3 Kooperation im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben	4
5. Kooperationsvereinbarung als Entwicklungsprojekt	5
6. Integration bereits bestehender Vereinbarungen	5
B. Einzelvereinbarungen	6
1. Grundlagen für die fachbereichsübergreifende Kooperation	6
1.1. Verständigung der Führungskräfte über das Verständnis von Sozialraumorientierung und gemeinsame Prinzipien	6
1.2. Möglichkeiten und Grenzen des Datenaustausches	6
2. Entwicklungsziele für Kooperationskonstellationen	6
2.1 Konstellationen	6
2.1.1. Konstellation: Existenzsichernde SGB II-Leistungen (Regel-/Mehrbedarf, Miete etc.) und Maßnahmen des SGB VIII / KKG - Wechselwirkungen	6
2.1.2. Konstellation: SGB II-Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung/Arbeit im Zusammenwirken mit Leistungen der Fachdienste des FB 51	6
2.1.3. Konstellation: BuT-Leistungen im Zusammenwirken mit Leistungen der Fachdienste des FB 51.	7
2.1.4. Konstellation: Übergang Schule – Beruf	7
2.1.5. Konstellation: Kinderbetreuung zur Sicherstellung der Eingliederung in Arbeit	7
2.1.6. Konstellation: Migranten/UMA	7
2.2. Maßnahmen	8
2.2.1. Methode „Gemeinsame Fallkonferenzen“ konkretisieren und etablieren:	8
2.2.2. Flächendeckende Realisierung von Workshops:	8
2.2.3. Übersichten über Struktur, Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche:	8
2.2.4. Schulungsangebote für Mitarbeitende:	9

A. Rahmenvereinbarung

1. Ziel der Vereinbarung

Junge Menschen und ihre Familien sollen langfristig ohne Transferaufwendungen selbstständig und gut leben können. Das ist ein übergeordnetes strategisches Ziel des Landkreises Göttingen.

Die fachbereichsübergreifende Kooperation ist für die beiden Fachbereiche 51 und 56 ein Mittel, dieses Ziel in der gemeinsamen Arbeit zum Wohle der Menschen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erreichen. Die Kooperation wird als dynamisches Entwicklungsprojekt verstanden, in das sich die beiden Fachbereiche mit ihrer jeweiligen Fachlichkeit und ihren spezifischen Hintergründen, Sichtweisen und Möglichkeiten einbringen.

Um die Menschen zielgerichtet begleiten und unterstützen zu können, sollen auf Basis der Vereinbarung:

- ☛ die unterschiedlichen Blickwinkel in eine gemeinsame Richtung fokussiert,
- ☛ die Schnittmengen der fachlichen Handlungsaufträge verdeutlicht und
- ☛ das Zusammenwirken der Fachkräfte mittels kooperativer Prozesse und Methoden organisiert werden.

Die Kooperation bezieht sich sowohl auf die fallbezogene, als auch die fallunabhängige / fallübergreifende Zusammenarbeit.

2. Zweck der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung erfüllt den Zweck, die Zusammenarbeit und den Austausch der Führungskräfte und aller Mitarbeitenden der Fachbereiche 51 und 56 auf eine für beide Seiten verbindliche, nachvollziehbare und organisierte Basis zu stellen. Dies betrifft die Reflexion, Überarbeitung und Verstetigung bereits bestehender sowie auch die Entwicklung neuer Angebote, Produktziele, Kooperationsformen, Prozesse und Regelungen sowie den gemeinsamen Blick auf die für beide Bereiche relevanten Zielgruppen.

3. Kooperationspartner*innen

Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den Fachbereichsleitungen der Fachbereiche 51 und FB 56 geschlossen. Nach dem Willen der Fachbereichsleitungen wirken auch alle weiteren Führungskräfte und Mitarbeitenden an der Ausgestaltung und Umsetzung der in der Vereinbarung benannten Entwicklungsmaßnahmen, Prozesse und Regelungen in den einzelnen Themenbereichen mit.

4. Rahmenvorgaben für die Vereinbarung

4.1 Kooperation als wichtiges Merkmal der Sozialstrategie der sozialen Fachbereiche beim LK

Der Kreistag des Landkreis Göttingen hat am 07.03.2018 „Leitlinien einer Sozialstrategie“ verabschiedet, die auch die (Weiter-)Entwicklung einer abgestimmten Zusammenarbeit der Fachbereiche 51 und 56 einschließt:

- ☛ Zur Verbesserung der Lebenslagen der Einwohner*innen wird sich die Arbeit und die Steuerung der Fachbereiche der Dezernate II und III an den sozialen Lebensräumen (Sozialräumen) der Einwohner*innen ausrichten.
- ☛ Die Fachbereiche arbeiten systematisch zusammen, um Leistungen abgestimmt zu planen und anzubieten. Organisationsstrukturen und Prozesse werden sich an der Optimierung der Leistungen im Sinne dieser Leitlinien orientieren.
- ☛ Vorsorgende, präventive Angebote werden konsequent und systematisch ausgebaut. Präventive Angebote sollen vorrangig durch Umschichtungen bei den nachgelagerten Einzelfallhilfen finanziert werden (Prävention vor Intervention).
- ☛ Einrichtungen im Sozialraum werden gestärkt, um nachsorgende Einzelfallhilfen zu vermeiden. Gruppenangebote sollen, wenn möglich, Vorrang vor Einzelfallhilfen haben (strukturell vor individuell).
- ☛ Einrichtungen sind so inklusiv wie möglich zu gestalten, d.h. sie passen sich den Bedürfnissen der Menschen an. In Sozialraumkonferenzen erfolgt künftig eine systematische Vernetzung der Akteure.

Dabei werden Entwicklungsprozesse im Städtebau, der Regional- und Dorfentwicklung u.a. berücksichtigt.

- ☛ Es findet eine regelmäßige Sozialberichterstattung zur Erfolgskontrolle statt (Steuerung vom „Bauchgefühl“ hin zu Fakten).

Die Fachbereiche 51 und 56 arbeiten häufig Hand in Hand und zeitgleich durch Beratung, Begleitung und Unterstützung mit derselben Klientel. Aufgrund der je spezifischen Fachlichkeit der einzelnen Fachdienste erfolgt das fachliche Handeln dabei jedoch oftmals aus unterschiedlichen Blickwinkeln und im Rahmen unterschiedlicher Handlungsaufträge. Im Sinne der Sozialstrategie sollen Kooperationsvereinbarungen zwischen den sozialen Fachdiensten dazu beitragen, die Dienstleistungen für die Bürger*innen vernetzt zu organisieren und dabei mögliche Konflikte in widerstreitenden Aufgabenerfüllungen zu vermeiden bzw. zu lösen.

4.2 Kooperation als Ausdruck einer Sozialraumorientierung der sozialen Fachbereiche

Gemeinsam wollen die sozialen Fachbereiche des Landkreises Göttingen den Bürger*innen eine gute Begleitung und Unterstützung in ihren jeweiligen Sozialräumen gewährleisten. Dabei kommt es wesentlich darauf an, sowohl die individuellen als auch die sozialräumlichen Ressourcen der Menschen zu mobilisieren. Als grundsätzlich handlungsleitend dienen folgende fünf Prinzipien der sozialraumorientierten Arbeit¹:

- ☛ Ausgangspunkt jeglicher Arbeit sind der Wille/die Interessen der leistungsberechtigten Menschen (in Abgrenzung zu Wünschen oder naiv definierten Bedarfen).
- ☛ Aktivierende Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit.
- ☛ Bei der Gestaltung der Hilfe spielen a) personale und b) sozialräumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle.
- ☛ Aktivitäten sind nach Möglichkeit immer zielgruppen- und bereichsübergreifend angelegt.
- ☛ Vernetzung und Integration der verschiedenen sozialen Dienste sind Grundlage für funktionierende Einzelfallhilfe.

Die Sozialraumorientierung fungiert als verbindendes Leitmotiv der sozialen Fachbereiche. In der Kooperation der Fachbereiche ist systematisch herauszuarbeiten, welche Bedeutung die Prinzipien für das gemeinsame Handeln haben und welche Spezifika der einzelnen Fachbereiche jeweils zu berücksichtigen sind.

4.3. Kooperation im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben

Auf der einen Seite fordern gesetzliche Regelungen die strategische und die (angebotsorientierte) fallunabhängige bzw. fallübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen der Fachbereiche 51 und 56. Maßgeblich sind hier die folgenden Normen:

- ☛ § 18 SGB II²

¹ Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (Hg.) (2020): Sozialraumorientierung 4.0. Das Fachkonzept: Prinzipien, Prozesse und Perspektiven. Wien.
Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (Hg.): (2014) Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten. Wien.
Hinte, Wolfgang/Treeß, Helga (2014): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. 3. Auflage (1. Auflage von 2007). Weinheim und Basel.

² Die zuständigen Träger der Leistungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches (in § 27 = FB Jugend). Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

§ 81 SGB VIII³

§ 3 KKG

Auf der anderen Seite steht der ebenfalls gesetzlich verankerte Schutz der Sozialdaten der Bürger*innen.⁴ Es ist eine zentrale Anforderung an die Kooperation der Fachbereiche 51 und 56, mit diesem Spannungsverhältnis im Sinne der Leistungs-, Unterstützungs- und Datenschutzinteressen der Bürger*innen zielführend und zugleich pragmatisch umzugehen.

5. Kooperationsvereinbarung als Entwicklungsprojekt

Die Fachbereichsleitungen der Fachbereiche 51 und 56 organisieren die Ausgestaltung der Kooperation der beiden Fachbereiche als Projekt, das die Umsetzung der in den Einzelvereinbarungen genannten Maßnahmen umfasst (siehe unten Teil B). Sie vereinbaren eine Projektlaufzeit und einen Projektplan. Zusätzlich vereinbaren sie, anhand welcher Parameter sie feststellen möchten, dass sich die Kooperation der beiden Fachbereiche mittels der durchgeführten Maßnahmen erfolgreich entwickelt.

Für die Umsetzung der in der Vereinbarung genannten Maßnahmen benennen die Fachbereichsleitungen der Fachbereiche 51 und 56 themenverantwortliche Akteure aus dem Kreis der zuständigen FDL und TL an den Standorten. Diese sind für die Konzeptionierung und Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich. Die themenverantwortlichen Akteure vereinbaren mit den Fachbereichsleitungen, bis zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Maßnahme umgesetzt sein soll (Input für den Projektplan).

6. Integration bereits bestehender Vereinbarungen

Für die fallbezogene Zusammenarbeit haben die Fachbereiche 51 und 56 bereits Umsetzungsvereinbarungen zur konkreten Gestaltung der Zusammenarbeit der Arbeitsebene geschlossen. Positive Beispiele hierfür sind:

- Vereinbarung Beistandschaften/UVG/Unterhalt SGB II vom 22.12.2021
- Verfahrensbeschreibung Auszug von U25-Jährigen
- Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur

Im Rahmen der weiteren Kooperation werden hierzu als Arbeitsmittel für die Sachbearbeiter*innen ggf. noch Verfahrensbeschreibungen und Prozessbeschreibungen erstellt.

³ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten [...] Buch zusammenzuarbeiten.

⁴ Für eine fallbezogene Zusammenarbeit gelten folgende gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Datenaustausch und Datenübermittlung zwischen den Sozialen Diensten des Fachbereiches 51 und der Leistungssachbearbeitung und den Integrationsfachkräften des Fachbereiches 56: SGB I § 35, SGB X §§ 67 bis 85a, SGB VIII § 8a, §§61 bis 65, StGB §§ 34, 203Art. 5 ff. DS-GVO

Der Gesetzgeber hat insbesondere mit den Bestimmungen in § 69 SGB X in Verbindung mit § 35 SGB I eine Datenübermittlung zwischen Trägern der Aufgaben der Sozialgesetzbücher auch ohne Einverständnis und Kenntnis der Betroffenen erlaubt, sofern diese Daten der Erfüllung der Aufgabe des Sozialleistungsträger dienen (Zweckbindungsgrundsatz und Erforderlichkeitsgrundsatz). In der Jugendhilfe wird aber durch § 64 Absatz 2 SGB VIII eingeschränkt, dass nur dann Daten gem. § 69 SGB X übermittelt werden dürfen, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung (der Jugendhilfe) nicht in Frage gestellt wird. Grundsätzlich sind die rechtlichen Bestimmungen zur informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Klient*innen bzw. Kund*innen im Sinne der DSGVO unbedingt zu wahren.“

B. Einzelvereinbarungen

1. Grundlagen für die fachbereichsübergreifende Kooperation

Es wird vereinbart, die unter den folgenden Punkten 1.1 und 1.2 benannten notwendigen Grundlagen für die fachbereichsübergreifende Kooperation der beiden Fachbereiche zu schaffen bzw. zu präzisieren.

1.1. Verständigung der Führungskräfte über das Verständnis von Sozialraumorientierung und gemeinsame Prinzipien

Die Führungskräfte der Fachbereiche 51 und 56 erarbeiten ein gemeinsames Verständnis von Sozialraumorientierung. Sie leiten daraus und ggf. aus weiteren grundlegenden Konzepten und Praktiken handlungsleitende Prinzipien für die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit ab. Dabei arbeiten sie auch heraus, welche spezifischen Prinzipien einzelner Arbeitsbereiche im Rahmen der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit berücksichtigt werden müssen. Auf welche Art und Weise das gemeinsame Verständnis und die gemeinsamen Prinzipien erarbeitet werden (z.B. durch Workshops der Führungskräfte), wird außerhalb dieser Vereinbarung festgelegt.

1.2. Möglichkeiten und Grenzen des Datenaustausches

Die Fachbereiche 51 und 56 klären die Möglichkeiten und Grenzen der fachbereichsübergreifenden Weitergabe von Sozialdaten möglichst abschließend. Sie erarbeiten diesbezüglich eine verbindliche Vereinbarung und entsprechende Richtlinien für die Arbeit der Sachbearbeiter*innen. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Arbeit mit Einwilligungserklärungen zur Weitergabe von Sozialdaten gelegt werden. Es soll beschrieben werden, in welchen Konstellationen bzw. bei welchen Prozessschritten solche Einwilligungserklärungen zu benutzen sind. Die Sachbearbeiter*innen sollen entsprechend angewiesen und bei Bedarf im Umgang mit den Erklärungen geschult werden. In einem noch zu erarbeitenden Anhang, der in Kürze veröffentlicht wird, werden Konstellationen der Datenweitergaben mit ihren Grenzen und Möglichkeiten aufgezeigt.

2. Entwicklungsziele für Kooperationskonstellationen

Für bestimmte Kooperationskonstellationen (siehe 2.1) werden Entwicklungsziele formuliert, die durch die Entwicklung und Realisierung einer Kombination von Maßnahmen (siehe 2.2) erreicht werden sollen.

2.1 Konstellationen

Für die folgenden Konstellationen wurden Entwicklungsziele für die Kooperation der beiden Fachbereiche 51 und 56 formuliert.

2.1.1. Konstellation: Existenzsichernde SGB II-Leistungen (Regel-/Mehrbedarf, Miete etc.) und Maßnahmen des SGB VIII / KKG - Wechselwirkungen

Entwicklungsziel: Die Fachkräfte der Fachdienste des FB 51 sollen ihre Klient*innen für den Umgang mit den existenzsichernden SGB II-Leistungen kompetente Hinweise geben können. Dies betrifft die SGB II-relevanten Rechte und Pflichten sowie den Zugang zu den zuständigen Mitarbeitenden des FB 56.

Die Fachkräfte des FB 51 tragen zur Klärung SGB II-relevanter Sachverhalte bei. Sie gehen entsprechend auf die Fachkräfte des FB 56 zu und arbeiten mit ihnen zusammen.

Die Fachkräfte des FB 56 erkennen, in welchen Fällen die Dienste des FB 51 Informationen über den SGB II-Leistungsbezug ihrer Klient*innen benötigen und gehen entsprechend auf die Fachkräfte des FB 51 zu und arbeiten mit ihnen zusammen.

Relevante Akteure: Sachbearbeiter*innen LSB/56, EGS/56 und ASD, SPFH, AEB, Familienservice, FKFH/51

2.1.2. Konstellation: SGB II-Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung/Arbeit im Zusammenwirken mit Leistungen der Fachdienste des FB 51.

Entwicklungsziel: Die Fachkräfte des FB 56 aus dem Bereich der Leistung zur Eingliederung in Arbeit erkennen Bedarfssituationen von SGB II-Leistungsberechtigten, in denen eine Kooperation mit Fachkräften aus den Fachdiensten des FB 51 erforderlich ist. Sie kennen die entsprechenden Zuständigkeiten im FB 51 und wissen, in

welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 51 kooperieren können (Informationswege, Formen der Zusammenarbeit, Datenschutz).

Gleichmaßen erkennen die Fachkräfte der Fachdienste des FB 51 Bedarfssituationen ihrer Klient*innen, in denen eine Kooperation mit Fachkräften des FB 56 aus dem Bereich der Leistung zur Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Sie kennen die entsprechenden Zuständigkeiten im FB 56 und wissen, in welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 51 kooperieren können (Informationswege, Formen der Zusammenarbeit, Datenschutz).

Relevante Akteure: Sachbearbeiter*innen IFK/56 und ASD, SPFH, AEB, Familienservice, FKfH, Jugendberufshilfe/51

2.1.3. Konstellation: BuT-Leistungen im Zusammenwirken mit Leistungen der Fachdienste des FB 51.

Entwicklungsziel: Die Fachkräfte des FB 51 aus dem Bereich der sozialpädagogischen Dienste sind in der Lage, Bedarfssituationen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket von SGB II-Leistungsberechtigten zu erkennen und an der Inanspruchnahme dieser Leistungen im Sinne der Kinder und jungen Erwachsenen mitzuwirken. Sie kennen die entsprechenden Zuständigkeiten und Prozesse im FB 56 und wissen, in welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 56 oder den Leistungsanbietern des BuT kooperieren können (Informationswege, Formen der Zusammenarbeit, Datenschutz).

Gleichmaßen sind die Fachkräfte der Fachdienste des FB 56 in der Lage, Bedarfssituationen ihrer Klient*innen zu erkennen, in denen eine Kooperation mit Fachkräften des FB 51 aus dem Bereich der BuT-Leistungen erforderlich ist. Sie kennen die entsprechenden Zuständigkeiten im FB 51 und wissen, in welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 51 kooperieren können (Informationswege, Formen der Zusammenarbeit, Datenschutz).

Relevante Akteure: Sachbearbeiter*innen IFK u. LSB 56, ASD, SPFH, AEB, Familienservice, FKfH/51

2.1.4. Konstellation: Übergang Schule – Beruf

Entwicklungsziel: Junge Menschen, die unter sozialer Benachteiligung leiden oder besondere Beeinträchtigungen bewältigen müssen, sollen am Übergang Schule – Beruf durch Hilfeleistungen unterstützt werden. Die Jugendberufshilfe setzt hierfür ihre Fachkräfte in den Pro-Aktiv-Centren (Pace), sowie im Rahmen verschiedener Projekte und Programme wie z.B. Boje (Berufliche Orientierung für junge Erwachsene) ein. Die Fachkräfte des FB 56 aus dem Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie weitere Fachkräfte des FB 51 mit dem Schwerpunkt der Jugendberufshilfe erkennen entsprechende Bedarfssituationen bei jungen Menschen und wirken an der Inanspruchnahme der entsprechenden Hilfeleistungen mit.

Relevante Akteure: Sachbearbeiter*innen IFK/56, Sachbearbeiter*innen Jugendberufshilfe,

2.1.5. Konstellation: Kinderbetreuung zur Sicherstellung der Eingliederung in Arbeit

Entwicklungsziel: Die Fachkräfte der FB 51 und 56 unterstützen einander im Beratungsprozess bei der Darlegung von Chancen und Vorteilen der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsplatzes (u.a. Stabilisierung der Familie, frühkindliche Förderung des Kindes). Insbesondere bei bestehender Skepsis der Familien gegenüber der Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung kennen sie die entsprechenden Zuständigkeiten im FB 51 und wissen, in welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 51 kooperieren können (Informationswege, Formen der Zusammenarbeit, Datenschutz).

Relevante Akteure: Sachbearbeiter*innen IFK u. LSB / 56, ASD, SPFH, Familienservice, FKfH, Fachberatung Tagespflege/51

2.1.6. Konstellation: Migranten/UMA

Entwicklungsziel: Die Fachkräfte des FB 51 erkennen Bedarfssituationen und Fördermöglichkeiten von (künftigen) SGB II-Leistungsberechtigten mit Migrations-/ Fluchthintergrund, bei denen eine Kooperation mit Fachkräften aus dem FB 56 erforderlich ist. In diesem Kontext wirken sie an der Inanspruchnahme dieser Leistungen im Sinne der zu fördernden Kund*innen mit. Sie kennen die entsprechenden Zuständigkeiten, zugehörigen Verfahrensbeschreibungen und Prozesse im FB 56 und wissen, in welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 56 kooperieren können. Sie erkennen Übergangsprozesse, können diese initiieren, die zuständigen

Ansprechpartner*innen im FB 56 identifizieren und die Leistungsberechtigten absprachegemäß in die Zuständigkeit des FB 56 überleiten.

Gleichmaßen wissen die Fachkräfte des FB 56, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine Einbindung der Fachkräfte des FB 51 zur Klärung weitergehender Sachverhalte bzw. Fördermöglichkeiten bei SGB II-Leistungsberechtigten mit Migrations-/ Fluchthintergrund erforderlich ist. In diesem Kontext wirken sie an der Inanspruchnahme dieser Leistungen im Sinne der zu fördernden Kund*innen mit. Sie kennen die entsprechenden Zuständigkeiten, zugehörigen Verfahrensbeschreibungen und Prozesse im FB 51 und wissen, in welcher Form sie am besten mit den Fachkräften des FB 51 kooperieren können. Sie übernehmen Übergangsprozesse aus der Zuständigkeit des FB 51, führen diese weiter und schließen sie ab. Sie kennen zudem weitere Zuständigkeiten im FB 56 und können die notwendigen Prozesse zur Einbindung initiieren, fortführen und nachhalten.

Relevante Akteure: Sachbearbeiter*innen / Regel-IFK (sofern zuständig für U25) /IFK ÜSB⁵ / ASD UMA/ASD / LSB

2.2. Maßnahmen

Die Entwicklung und Realisierung der folgenden Maßnahmen soll wesentlich dazu beitragen, die oben unter 2.1 formulierten Entwicklungsziele zu erreichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass vor allem die Kombination der Maßnahmen zur Zielerreichung führen wird.

2.2.1. Methode „Gemeinsame Fallkonferenzen“ konkretisieren und etablieren:

In einer Fallkonferenz, also einem persönlichen Gespräch bzw. virtuellem Meeting zwischen den Mitarbeitenden (ASD und LSB, ASD und IFK, SPFH und LSB usw.) werden Anliegen der Klient*innen bzw. Leistungsberechtigten ganzheitlich betrachtet und gemeinsam mit allen relevanten Beteiligten besprochen, zur abgestimmten Ausrichtung der Maßnahmen, die dem Unterstützungsbedarf der Klient*innen bzw. Leistungsberechtigten entsprechen.

Diese Methode soll flächendeckend institutionalisiert und organisatorisch effizient in die Prozesse der beiden Fachbereiche eingebettet werden. Dementsprechend werden einerseits die möglichen Durchführungsformen der Fallkonferenzen beschrieben und andererseits aufgezeigt, in welchen Konstellationen bzw. bei welchen Prozessschritten sie benutzt werden können.

2.2.2. Flächendeckende Realisierung von Workshops:

Die Fachbereiche 51 und 56 organisieren gemeinsame Workshops für die Mitarbeitenden der Fachdienste, die aufgrund der fachbereichsübergreifenden Unterstützungsbedarfe der Bürger*innen erfahrungsgemäß häufig miteinander kooperieren. Die Workshops werden sozialräumlich an allen fünf Jobcenterstandorten durchgeführt. Die Workshops haben den Zweck, dass die Mitarbeiter*innen der involvierten Fachdienste sich persönlich kennenlernen und Einblicke in die fachlichen Handlungssituationen der jeweils anderen Seite bekommen. Die Organisation obliegt den örtlich zuständigen Fachdienstleitungen bzw. Teamleitungen der beiden Fachbereiche. Zunächst sollen die Workshops an allen genannten Standorten realisiert werden. Perspektivisch sollen sie in gewissen Abständen wiederholt stattfinden.

2.2.3. Übersichten über Struktur, Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche:

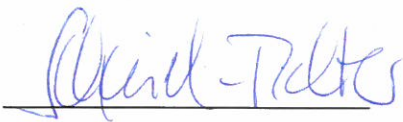
Beide Fachbereiche erstellen eine informative Übersicht für den jeweils anderen Bereich in Bezug auf Strukturen, Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche und Ansprechpartner*innen im jeweiligen Fachbereich. Die Fachbereiche stimmen eine gemeinsame Darstellungsform für die Übersichten ab. Gemeinsam erstellen die beiden Fachbereiche eine Übersicht über vorrangige Zuständigkeiten der Fachdienste des einen oder des anderen Fachbereichs. Diese dient zur Klarstellung von unklaren oder tendenziell strittigen Konstellationen der Zusammenarbeit. Falls nötig, kann die Übersicht die Form eines Schnittstellenpapiers haben. Die Übersichten werden für alle Mitarbeiter*innen und Führungskräfte im Informationssystem des jeweiligen Fachbereichs veröffentlicht und von den Führungskräften in den Kontext der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit gestellt.

⁵ Übergang Schule-Beruf

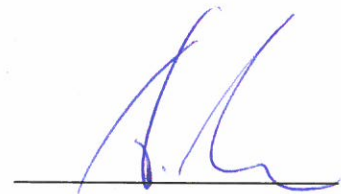
2.2.4. Schulungsangebote für Mitarbeitende:

Die Fachbereiche 51 und 56 schulen an den jeweiligen Standorten ihre Mitarbeiter*innen zu fachlichen Themen oder rechtlichen Fragen des jeweils anderen Fachbereichs, wenn sich herausstellt, dass dies für die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist. Als erste Maßnahme wird dies am Standort HMÜ in 2023 durchgeführt. Die FB 51 und 56 schulen ihre Mitarbeiter*innen auch zu Beratungsmethoden entsprechend der Prinzipien der sozialraumorientierten Arbeit, soweit dies zur fachlichen Ausrichtung der jeweiligen Fachdienste passt. Die Schulungen werden fachbereichsübergreifend gestaltet.

Göttingen, den 19.04.2023



Schmiel-Richter, FBL 51



Bock, FBL 56